

- b) von einem Dritten wegen eines Schadens angestrengt werden, der bei einem Unfall durch ein Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeug im Empfangsstaat verursacht wurde.

Artikel 44

Verpflichtung zur Zeugenaussage

(1) Die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung können in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren als Zeugen geladen werden. Ein Konsularangestellter oder ein Angehöriger des dienstlichen Hauspersonals darf mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle die Zeugenaussage nicht verweigern. Verweigert eine konsularische Amtsperson die Aussage, dürfen gegen sie keinerlei Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewandt werden.

(2) Das Organ, das die Aussage einer konsularischen Amtsperson verlangt, hat zu vermeiden, daß diese bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen behindert wird. Es kann, soweit möglich, ihre Aussage in ihrer Wohnung oder in der konsularischen Vertretung oder eine schriftliche Erklärung von ihr entgegennehmen.

(3) Die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung sind nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Wahrnehmung ihrer Funktionen verbunden sind, oder ihre Funktionen betreffende offizielle Korrespondenz und Dokumente vorzulegen. Sie sind ferner berechtigt, Aussagen als Sachverständige über das Recht des Entsendestaates zu verweigern.

Artikel 45

Verzicht auf Privilegien und Immunitäten

(1) Der Entsendestaat kann hinsichtlich eines Mitarbeiters der konsularischen Vertretung auf die in den Artikeln 41, 43 und 44 vorgesehenen Privilegien und Immunitäten verzichten.

(2) Der Verzicht muß vorbehaltlich des Absatzes 3 in allen Fällen stets ausdrücklich erfolgen und ist dem Empfangsstaat in schriftlicher Form zu übermitteln.

(3) Wird durch eine konsularische Amtsperson oder einen Konsularangestellten ein Verfahren in einer Sache angestrengt, in der diese die Immunität von der Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 43 genießen würden, so können sie sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.

(4) Der Verzicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität von der Urteilsvollstreckung, die das Ergebnis einer gerichtlichen Entscheidung ist; hierfür ist ein gesonderter Verzicht erforderlich.

Artikel 46

Befreiung von der Meldepflicht für Ausländer und der Aufenthaltsgenehmigung

(1) Konsularische Amtspersonen, Konsularangestellte und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sind von allen in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehenen Verpflichtungen in bezug auf die Meldepflicht für Ausländer und die Aufenthaltsgenehmigung befreit.

(2) Absatz 1 gilt jedoch weder für Konsularangestellte, die nicht ständige Angestellte des Entsendestaates sind oder die eine private Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat ausüben, noch für deren Familienangehörige.

Artikel 47

Befreiung von der Arbeitserlaubnis

(1) Die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung sind in bezug auf ihre Dienste für den Entsendestaat von allen in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitskräfte befreit.

(2) Die Angehörigen des privaten Hauspersonals der konsularischen Amtspersonen und Konsularangestellten sind, sofern sie im Empfangsstaat keine andere Erwerbstätigkeit ausüben, von den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen befreit.

Artikel 48

Befreiung vom System der sozialen Sicherheit

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 sind die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung in bezug auf ihre Dienste für den Entsendestaat und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen von den im Empfangsstaat geltenden Bestimmungen über soziale Sicherheit befreit.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt auch für die Angehörigen des privaten Hauspersonals, die ausschließlich bei Mitarbeitern der konsularischen Vertretung beschäftigt sind, sofern sie

- a) weder Bürger des Empfangsstaates sind noch dort ihren ständigen Wohnsitz haben und
- b) den im Entsendestaat oder in einem dritten Staat geltenden Bestimmungen über die soziale Sicherheit unterliegen.

(3) Beschäftigten Mitarbeiter der konsularischen Vertretung Personen, auf die die im Absatz 2 vorgesehene Befreiung keine Anwendung findet, so haben sie die Verpflichtungen einzuhalten, die ihnen die Bestimmungen des Empfangsstaates über die soziale Sicherheit auferlegen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Befreiung schließt eine freiwillige Beteiligung am System der sozialen Sicherheit des Empfangsstaates nicht aus, sofern dieser eine derartige Beteiligung zuläßt.

Artikel 49

Befreiung von der Besteuerung

(1) Konsularische Amtspersonen und Konsularangestellte sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

- a) indirekte Steuern, die normalerweise im Preis der Waren oder Dienstleistungen enthalten sind;
- b) Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates gelegenen, unbeweglichem Vermögen, vorbehaltlich des Artikels 32;
- c) Erbschaftssteuern oder Abgaben vom Vermögensübergang, die der Empfangsstaat erhebt, vorbehaltlich des Artikels 51 Buchstabe b;
- d) Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, einschließlich der Einkünfte aus der Veräußerung von Vermögen und Steuern für Kapitalanlagen in gewerblichen oder Finanzunternehmen im Empfangsstaat;
- e) Steuern und sonstige Abgaben, die als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
- f) Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren vorbehaltlich des Artikels 32.

(2) Die Angehörigen des dienstlichen Hauspersonals sind von Steuern und sonstigen Abgaben auf ihre Dienstbezüge befreit.

(3) Beschäftigten die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung Personen, deren Lohn oder Gehalt nicht von der Einkommenssteuer im Empfangsstaat befreit ist, so haben sie die ihnen durch die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften dieses Staates auferlegten Verpflichtungen in bezug auf die Einkommenssteuer einzuhalten.

Artikel 50

Befreiung von Zöllen und Zollkontrollen

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften die Einfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit diese